

3. Ist die Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz fristgemäß gezahlt, wenn sie innerhalb der Frist auf das Postcheckkonto der Gerichtskasse eingezahlt und der mit dem Stempelausdruck der Aufgabepostanstalt versehene Zahlkartenabschnitt rechtzeitig bei dem Berufungsgericht eingegangen, der Betrag dem Konto der Gerichtskasse aber erst nach Fristablauf gutgeschrieben worden ist?

RPD. § 519 Abs. 6.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 28. Juni 1938 i. S. F. (Befl.) w.
Frau W. (M.). VII B 7/38.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist bejaht worden aus den folgenden den Sachverhalt und die Entscheidung ergebenden

Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts vom 28. Januar 1938 als unzulässig verworfen worden, weil die Prozeßgebühr, deren Erlegung vom Beklagten bis zum 30. April 1938 nachzuweisen war, zwar am 29. April auf Zahlkarte bei der Post eingezahlt, jedoch erst am 2. Mai 1938 dem Konto der Gerichtskasse gutgeschrieben worden ist (vgl. § 519 Abs. 6 RPD.). Die sofortige Beschwerde des Beklagten ist begründet. Aus den Akten ergibt sich, daß der Nachweis der Einzahlung des geforderten Gebührenbetrages beim Postamt in St. noch fristzeitig, nämlich am 30. April 1938, dem Berufungsgericht zugegangen ist. Es ist richtig und entspricht an sich der in der Rechtslehre und Rechtsprechung herrschenden Ansicht (vgl. Stein-Jonas RPD. § 519 V 3a; RWZ. Bd. 82 S. 95, Bd. 102 S. 316 [317], Bd. 122 S. 47 [48], Bd. 145 S. 251, Bd. 153 S. 58), daß die Zahlung des Betrags erst damit als vollzogen zu gelten hat, daß die Gerichts-

lasse die ausschließliche Verfügungsbefugnis über das Geld erlangt hat, die nach § 35 der Postordnung vom 30. Januar 1929 (RGBl. I S. 33) verbunden mit § 2 X der Postchefordnung vom 16. Dezember 1927 dem Absender zustehende Rücknahmebefugnis also erloschen ist. Mit Recht weist indes der Beschwerdeführer auf die durch die Reichsjustizklassenordnung vom 30. Januar 1937 in § 37 getroffenen Bestimmungen hin. Haben diese auch nicht die Eigenschaft eines Gesetzes, sondern nur die einer internen Verwaltungsverfügung, so sind sie doch auch nach außen hin insofern bedeutsam, als sie das Forderungsverhältnis des Reiches als Gläubigers geschuldeter Zahlungen zu den Zahlungspflichtigen betreffen. Im Streitfalle handelt es sich um eine Gebührenforderung des Reichs. Wenn die Reichsjustizverwaltung in § 37 Ziffer 5 RJKO. bestimmt, daß als Einzahlungstag bei Überweisung durch Zahlkarte oder Postanweisung der sich aus dem Stempelabdruck der Ausgabepostanstalt ergebende Tag gelte, so ist damit unzweideutig ausgesprochen, daß die Justizkasse die Zahlung als an dem fraglichen Tage bewirkt betrachtet. Es geht dann nicht an, daß die Gerichte einen anderen Tag, den der Gutschrift des Betrages auf das Postchefkonto der Gerichtskasse, als Zahlungstag ansehen. Daß bis zu dieser Gutschrift die Zahlkarte noch zurückgenommen werden kann, ändert an der Behandlung des Aufgabetales als des Zahlungstages jedenfalls dann nichts, wenn die Zurücknahme nicht erfolgt und der Betrag tatsächlich der Gerichtskasse gutgeschrieben wird. Dies ist der weitaus überwiegende Regelfall, von dem die fragliche Vorschrift der RJKO. daher mit Recht ausgeht.

Da die Entscheidung auf der erst seit 1. April 1937 geltenden RJKO. beruht, bedarf es keiner Auseinandersetzung mit den früheren gegenteiligen Entscheidungen des Reichsgerichts. Es ist auch unerheblich, daß die frühere Reichsklassenordnung vom 6. August 1927 bereits eine dem § 37 RJKO. ähnliche Vorschrift enthielt, da damals die Justizverwaltung noch nicht in ihrer Gesamtheit auf das Reich übergegangen war.

Der angefochtene Beschluß unterliegt hiernach der Aufhebung.